

**Zur Frage,  
ob die Scientology-Kirche  
eine Religionsgemeinschaft  
der Verfassung ist**

**Prof. Dr. Ferdinand Kopp**

**Universität Passau**

**Lehrstuhl für öffentliches Recht**

**und Verwaltungslehre**

**12.06.1984**

## 1. Der verfassungsrechtliche Begriff der Religionsgemeinschaft

Der Begriff der Religionsgemeinschaft - bzw. nach der Terminologie von Art. 140 GG, 137 WRV "Religionsgesellschaft" - ist weder im Grundgesetz noch in der Bayerischen "Verfassung noch in einer anderen positivrechtlichen Regelung näher definiert. Nach hM wird darunter "eine Vereinigung von Personen, die durch bestimmte Auffassungen von Sinn und Bewältigung menschlichen Lebens im Sinne einer "Religion" miteinander verbunden sind und diese gemeinschaftlich nach den Regeln eines bestimmten Kultus (wenigstens rudimentärer Art) bezeugen," verstanden (Obermayer, Kommentar zum VwVfG, 1983, 5 zu § 2; ähnlich Seifert/Hömig GG, 1982, 7 zu Art. 140). Nach BVerfG 19,132; 30,29 ist für den Begriff wesentlich, daß die Vereinigung die Pflege oder Förderung eines religiösen Bekenntnisses oder die Verkündung des Glaubens bezweckt. Vgl. allg. auch Obermayer BK, 37 zu Art. 140; ders., DVBI 1977,437; 1981,615; Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, 19 zu Art. 140; Mikat, Die Grundrechte, Bd. IV/1, S. 148; Hesse; EvotL Sp 2138; Müller-Volbehrr JuS 1981, 728; Kopp, VwVfG, 3. Aufl, 1983, 8fzu § 2, im selben Sinn.

Sehr viel weniger Klarheit besteht in der Frage, was als religiöses Bekenntnis bzw. als Religion in diesem Sinn anzusehen ist. Das BVerfG führt dazu in BVerwGE 61,152 = NJW 1981, 1460 aus, daß es sich bei einem religiösen Bekenntnis um "ein Glaubensbekenntnis handeln(müsse) durch das die Angehörigen 'sich mit einer oder mehreren Gottheiten verbunden fühlen und der bzw. denen sie kultische Verehrung erweisen (s. die Nachweise bei Obermayer, aaO Rdnr. 37); es muß der Gottesfrage zentrale Bedeutung zukommen' (Held, Die kleinen öffentlichrechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, das Ecclesiasticum, Bd. 22, S. 112)." Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß das BVerfG damit die Forderung nach einem persönlichen Gottesbegriff anstellen wollte, wie ihn christlichen Kirchen kennen. Die im Schnitt fast einhellig zum Staatskirchenrecht vertretene Auffassung verlangt deshalb mit überzeugender Begründung nur allgemein ein transzendentalen Bezug (vgl. Müller-Volbehrr JZ 1981, 42 mwN.

Maßgeblich für den Begriff der Religion und des Bekenntnisses ist, wie Gampl (Handbuch des österreichischen Staatskirchenrechts, 1971, S. 25) zum Erfordernis des "Gottesglaubens" nach dem österreichischen Verfassungsrecht ausführt - für das deutsche Staatskirchenrecht sind insoweit eher weniger einschneidende Voraussetzungen anzunehmen -, "daß sie das Leben ihrer Anhänger regulativ und umfassend bestimmen wollen, und daß sie transzendente Aspekte aufweisen, daß sie nämlich Aussagen machen über ein Jenseits oder über ein Weiterleben des Menschen in einer anderen, oder eine Wiedergeburt in dieser Welt kurz, daß es für den Einzelnen nach dem Abschluß des von ihm gegenwärtig gelebten Lebens noch etwas anderes, sei es etwas Erreichbares, es etwas Erstrebtes, sei es auch einfach in irgendeinem Sinne Erfahrbares gibt." Dementsprechend ist auch z.B. der Buddhismus, der keinen persönlichen Gottesbegriff kennt, als Religion in diesem Sinn anzusehen (Müller-Volbehrr JZ 1981, 42; Gampl aaO S. 25).

Von Weltanschauungsgemeinschaften unterscheiden sich die Religionsgemeinschaften nach hM dadurch, daß diesen ein transzendentaler Bezug fehlt bzw. sie einen solchen Bezug ausklammern und "sich nur mit der Existenz in diesem einen, gegenwärtig erfahrbaren Leben befassen und davon ausgehen, daß sich diese Existenz in diesem gegenwärtig erfahrbaren Leben befassen und davon ausgehen, daß sich diese Existenz in diesem gegenwärtig erfahrbaren Leben ganz erfüllt und abgeschlossen wird" (Gampl aaO, S. 25; ähnlich Maunz in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz) GG, 20 zu Art. 140, jedoch unter Einbeziehung auch der Fragen nach Ursprung, Sinn und Ziel der Welt und des Lebens). In Zweifels- und Grenzfällen

soll nach Obermayer, BK, 42f zu Art. 140 GG und VwVfG, 11 zu § 2 VwVfG das Selbstverständnis der betreffenden Vereinigung maßgeblich sein.

## 2. Keine weiteren Erfordernisse

Entgegen einiger Andeutungen in dem erwähnten Urteil des BVerwG in BVerwGE 61, 152 gehört nicht zum Begriff der Religionsgemeinschaft, daß diese sich nicht "in erheblichem Umfang gegen die bestehende Ordnung auflehnt", daß ihr Wirken nicht geeignet ist, vor allem bei jungen Menschen psychische oder sonstige Schäden hervorzurufen, und daß sie nicht in erheblichem Umfang Ziele verfolgt und Ideale teilt die auch andere Vereinigungen vertreten.

Erfordernisse dieser Art sind dem geltenden Staatskirchenrechts als Voraussetzung des Begriffs der Religionsgemeinschaft fremd. Das geltende Verfassungsrecht gewährleistet und schützt die Religionsfreiheit und die Freiheit der Betätigung von Religionsgemeinschaften in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und in Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 Abs. 3 WRV zwar nicht unbeschränkt, sondern läßt, vor allem zum Schutz der Grundrechte anderer und von Verfassungsgütern auch Beschränkungen durch Gesetz in gewissen Umfang zu, in extremen Fällen nach freilich nicht unbestrittener Auffassung auch ein gänzlich Verbot. Solche Beschränkungen bzw. Beschränkungsmöglichkeiten betreffen jedoch nicht den Begriff der Religionsgemeinschaft, sondern setzen diesen gerade voraus. Auch eine Religionsgemeinschaft muß die ihr im Rechtsstaat gesetzten Grenzen beachten und kann erforderlichenfalls durch den Staat dazu gezwungen werden. Sie bleibt aber gleichwohl Religionsgemeinschaft, auch wenn sie insoweit hinsichtlich der Berechtigung des ihr auferlegten Beschränkungen anderer Auffassung ist. Niemand würde den islamischen Gemeinden deshalb, weil der Islam den Nicht-Anhänger einer geoffenbarten Religion zum Feind erklärt oder den Abfall eines Mannes vom Islam als todeswürdiges Verbrechen ansieht, nicht mehr als Religionsgemeinschaft ansehen; den islamischen Gemeinden wird nur durch das staatliche Recht verboten, unter Berufung auf den Glauben gegen staatliches Recht zu verstoßen.

Entsprechendes gilt auch für Glaubensinhalte, die bzw. deren Beachtung zu psychischen oder sonstigen Schäden führen könnten. (Bei der Scientology wurden solche Folgen gelegentlich behauptet, sie wurden jedoch längst widerlegt bzw. es fehlten von vornherein jegliche auch entfernte Anhaltspunkte). Es ist Sache des staatlichen allgemeinen Gesetzes, etwaige Mißbräuche zu verhindern (vgl. BVerfG 24, 246). Einer Religionsgemeinschaft könnte deshalb aber, weil ihr Glaube solches zuläßt oder gebietet, jedoch nicht auch schon der Charakter als Religionsgemeinschaft abgesprochen werden; sie könnte nur in die Schranken des allgemeinen Gesetzes verwiesen werden.

Auch der Umstand, daß eine Religionsgemeinschaft zugleich auch Ziele verfolgt und Ideale vertritt, die auch andere Religionsgemeinschaften oder nicht-religiöse Vereinigungen oder auch einzelne Bürger vertreten, berührt den Charakter als Religionsgemeinschaft nicht. Auch die christlichen Kirchen vertreten in weitem Umfang Ideale usw., die allgemeiner Art sind. Solange nichtreligiöse Ziele nicht das Wesen der Gemeinschaft bestimmen oder das religiöse Bekenntnis sich allein als Mittel zur Erreichung nicht-religiöser Ziele darstellt, wird dadurch der Charakter einer Gemeinschaft, die den oben zu 1 genannten Kriterien genügt, nicht berührt (vgl. in diesem Sinn zutreffend VG Darmstadt NJW 1979, 1056; Kopp NVwZ 1982, 180; zweifelnd offenbar ohne nähere Begründung BVerwG 61, 152).

Verschiedentlich wird auch behauptet, daß eine wirtschaftliche Tätigkeit einer Gemeinschaft den Charakter als Religionsgemeinschaft ausschließe. Auch dies würde nur dann gelten, wenn der Zweck der Gemeinschaft in Wahrheit nicht im dargelegten Sinn religiöser Art, sondern wirtschaftlicher Art wäre und das Religiöse nur Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen Ziele wäre. Wenn jedoch wirtschaftliche Aktivitäten oder die Entgeltlichkeit religiöser Dienste für die Mitglieder oder für Dritte nur der Deckung der Kosten für Personal, Gebäude usw. dienen, so ist dies insoweit ohne Bedeutung; der Schutz der Religionsgemeinschaften durch die Verfassung schließt im Gegenteil auch das Recht mit ein, sich die erforderlichen Finanzierungsquellen zu schaffen und zu erhalten (Herzog, in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, 106 zu Art. 4; Stober JuS 1980, 186). Selbst wenn eine Religionsgemeinschaft aber mit ihren religiösen Zielsetzungen ein für die Mitglieder oder für einzelne Personen erfolgreiches Wirtschaften verbinden würde, würde sich insoweit nichts anderes ergeben, solange das Religiöse bestimmend bleibt; nur bei klar von der Seelsorge und vom Religiösen abgegrenzten Tätigkeiten, wie dem Betrieb einer allgemeinen Gaststätte oder Likörbrennerei durch ein Kloster, kann sich die Frage stellen, wieweit die Vorschriften des staatlichen Rechts über wirtschaftliche Betriebe oder Unternehmen insoweit auch auf die in Frage stehende Religionsgemeinschaft anzuwenden sind (vgl. v. Münch, GG, 7 zu Art. 4).

### 3. Die Frage der Doppelmitgliedschaft

Nicht zu den Erfordernissen des Begriffs der Religionsgemeinschaft gehört auch die Ausschließlichkeit der Mitgliedschaft. Jede Religionsgemeinschaft bestimmt im Rahmen ihres vom Staat gewährleisteten Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrecht auch die Voraussetzungen des Erwerbs und Verlusts der Mitgliedschaft (BVerfG 30, 422). Es muß ihr daher auch unbenommen sein, Mitglieder anzuerkennen, die zugleich Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften sind. Da dem Staat verwehrt ist, den Inhalt von Religionen zu beurteilen und zu werten, ist ihm auch insoweit eine Wertung verschlossen. Es sind auch keine legitimen staatlichen Interessen ersichtlich, die den Staat veranlassen könnten, auf eine Ausschließlichkeit der Mitgliedschaft zu bestehen, die die betroffene Religionsgemeinschaft selbst nicht für geboten hält.

Eine andere Frage ist es, ob dem Begriff der Religion oder des Bekenntnisses die Ausschließlichkeit gewissermaßen vorgegeben ist. Dies ist zumindest logisch nicht zwingend. Es lassen sich Religionen vorstellen, die in ihren Forderungen miteinander vereinbar sind, ohne daß deshalb einer davon der Charakter als Religion abzusprechen wäre oder daß so wesentliche Fragen von der anderen Religion berührt werden, daß eine Religion ein entweder -oder verlangen müßte und eine abweichende Überzeugung insoweit nicht dulden könnte, ohne sich selbst aufzugeben.

### 4. Die Praxis des religiösen Lebens in der Religionsgemeinschaft

Eine Religionsgemeinschaft wird zu einer solchen nicht nur durch einen Bestand religiöser Lehren allein, sondern nur dadurch, daß diese Lehren auch tatsächlich das Leben der Gemeinschaft in zumindest gewissem Umfang bestimmen. Umgekehrt kann ein von bestimmten Lehren abweichendes tatsächliches religiöses Leben in einer Gemeinschaft deren Charakter als Religionsgemeinschaft nicht in Frage stellen. Wie ein Vergleich mit den christlichen Kirchen zeigt, bei denen nur ein geringer Prozentsatz der Mitglieder aktiv am

religiösen Leben teilnimmt, dürften die Anforderungen an die "Praxis" jedoch nicht allzu hoch gesetzt werden. Nur wo die Lehren reine Theorie oder gar nur Vorwand für andere Zielsetzungen, die in Wahrheit die Praxis bestimmen, sind, wo also der Lehre keine Praxis entspricht, kann von einer Religionsgemeinschaft nicht gesprochen werden.

Für den Staat ergibt sich daraus die Folgerung, daß er Gemeinschaften nicht als Religionsgemeinschaften anerkennen muß, die im Zweifel den Nachweis nicht erbringen können, daß zumindest eine gewisse Zahl der Mitglieder ernsthaft an die Lehren oder das, was sie dafür halten, glaubt und einen zumindest rudimentären Kultus im weitesten Sinn übt. Wo jedoch eine kirchliche Organisation besteht, Zusammenkünfte der Mitglieder oder von Mitgliedern zu religiösen Zwecken stattfinden und all dies nicht offensichtlich nur Vorwand für andere Ziele ist - was der Staat zu beweisen hätte - , muß der Staat eine Gemeinschaft, die sich selbst als Religionsgemeinschaft versteht, auch als solche anerkennen.

### 5. Beurteilung der Scientology-Kirche als Religionsgemeinschaft

Die Scientology-Kirche bzw. ihre juristisch selbständigen Gliederungen erfüllen, soweit ersichtlich, sämtliche der heute nach hM im Staatskirchenrecht aufgestellten Kriterien einer Religionsgemeinschaft im Sinn des Art. 4 Abs. 1 und 2 und des Art. 140 GG iV mit Art. 137 WRV. Sie verfügt über einen umfangreichen Bestand religiöser Lehren über das Wesen und die Bestimmung des Menschen in seiner Beziehung zu Gott. Auch wenn die Scientology, soweit ich als Außenstehender ersehen kann, auf eine nähere Charakterisierung Gottes verzichten, versteht sie ihn doch als übernatürliches Wesen oder Prinzip, zu dem der Mensch in unmittelbare Beziehung zu treten berufen ist, wobei die Scientology ihm in verschiedener Weise, durch Unterweisung, durch das Auditing, durch Kulthandlungen usw. die erforderlich oder doch zweckmäßige Hilfe gewährt. Die Transzendenz der Lehre wird dabei insbesondere auch durch die Lehre von der Wiedergeburt deutlich.

Daß diese Lehren von den Mitgliedern tatsächlich geglaubt und gelebt werden und nicht als Vorwand für Tätigkeiten anderer Art dienen, wird nicht nur durch den äußeren Eindruck bestätigt, sondern auch durch persönliche Gespräche mit Mitgliedern erhärtet. Als Beweis dafür erscheint nicht zuletzt auch die Tatsache, daß die Mitglieder für die Kurse erhebliche Opfer bringen, was sie sicherlich nicht tun würden, wenn sie nicht auch in der Sache überzeugt wären und bereit wären, entsprechend ihr Leben auszurichten. In den Streitigkeiten, die vor Gerichten anhängig waren, hätten die angebotenen Beweise zweifellos auch den Richtern diese Überzeugung, daß es sich um eine lebendige Religionsgemeinschaft handelt, vermitteln können.

Bezüglich der Frage der Doppellmitgliedschaft ist mir die Auffassung der Scientology-Kirche nicht näher bekannt, ebenso nicht die Praxis. Von der Lehre her erscheint mir eine wirklich mögliche "Koexistenz" zumindest in Kernfragen praktisch ausgeschlossen, da für einen gläubigen Scientologen die Glaubenslehren anderer Religionen unvollständig und die den Gläubigen gebotenen Hilfen unnütz und ungeeignet erscheinen dürften. Vieles dürfte hier jedoch auch davon abhängen, um welche andere Religion es sich im Einzelfall handelt. In der Praxis mag eher eine Koexistenz möglich sein, je nachdem, wie ernst ein Mitglied die andere Religion nimmt und wie er sich damit "einrichtet".

**Prof. Dr. Ferdinand Kopp**

**Universität Passau**

**Lehrstuhl für öffentliches Recht**

**und Verwaltungslehre**

**12.06.1984**